Dividendenausschüttung in der Corona-Krise?

Quelle: NEXTREMIS® Radar

Sie als Verwaltungsrat und damit Oberleiter einer Gesellschaft sind in der gegenwärtigen Pandemie vielenorts gefordert. Um den von Bundesrat Alain Berset am 25. März 2020 in Aussicht gestellten „Marathon“ über die nächsten Monate erfolgreich durchzustehen, werden Sie die Ressourcen des Unternehmens deshalb besonders sorgfältig einzusetzen wissen.

Denn aus rechtlicher Sicht hat der Verwaltungsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Oberleitungspflicht gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR auch die unübertragbare und unentziehbare Pflicht zur **Finanzplanung**. Diese umfasst nicht nur die Budgetierung, sondern insbesondere auch die **Liquiditätsplanung**, um allfällige Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Je nach der konkreten finanziellen Ausstattung der von Ihnen geführten Gesellschaft dürfte es sich heute somit empfehlen, die Interessenabwägung zwischen dem Gesellschaftsinteresse und den finanziellen Interessen der Aktionäre besonders sorgfältig vorzunehmen und den Antrag an die Generalversammlung faktenbasiert zu fällen: Dies immer vor dem rechtlichen Hintergrund, wonach der Verwaltungsrat den Interessen der **Gesellschaft** verpflichtet ist (Art. 717 Abs. 1 OR).

Aus Sorgfaltsüberlegungen sollte deshalb jeder Verwaltungsrat den Beschluss und Antrag an die Generalversammlung 2020 zur Dividendenausschüttung (neu-)beurteilen und seine Anträge allenfalls anpassen (vgl. NZZ-Artikel).

In diesem Sinne: Seien Sie weiterhin gut und sicher unterwegs.

GRUBER PARTNER
prüfen | beraten | führen

Quelle: https://www.linkedin.com/pulse/der-verwaltungsrat-corona-krise-dr-mirjam-durrer/